

Informationen zur Aufenthaltsbewilligung (B EU/EFTA)

1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt.

Anschliessend gilt **berufliche Mobilität**. Der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich.

2. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Die Freizügigkeit der Nichterwerbstätigen umfasst die folgenden Kategorien: Rentner/innen, Personen in Ausbildung sowie die übrigen Nichterwerbstätigen (z.B. Privatiers). Dazu kommen Dienstleistungsempfänger/innen.

b) selbständige Erwerbstätigkeit

Ist eine selbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt, ist ein Gesuch mit dem Nachweis der Selbständigkeit (AHV-Aufnahmebestätigung; Nachweis Geschäftstätigkeit) und dem Nachweis des Vorhandenseins von genügend finanziellen Mitteln einzureichen.

Diese Personen haben das Recht, sich in einem anderen Vertragsstaat aufzuhalten, wenn sie über **genügend finanzielle Mittel** verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizerinnen und Schweizer in der gleichen Situation **keine Sozialhilfe** beantragen könnten. Bei neu einreisenden Rentner/innen, die nur eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, muss zudem sichergestellt sein, dass die finanziellen Mittel höher sind als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von **Ergänzungsleistungen** berechtigt.

4. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betreffende Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** bei der Wohnsitzgemeinde zusammen mit einer Anstellungserklärung oder einem Arbeitsvertrag abzugeben.

Die erste Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann auf **ein Jahr beschränkt werden**, wenn die betreffende Person zuvor mehr als zwölf Monate in Folge arbeitslos war. Ist die Person danach immer noch arbeitslos, erlischt der auf das Freizügigkeitsabkommen gestützte Aufenthaltsanspruch.

3. Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

a) Personen aus einem EU-27/EFTA-Staat¹

Bei Vorlegen eines **unbefristeten Arbeitsvertrages** wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausgestellt. Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L.

Der Anspruch erlischt auch, wenn die Person ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren hat. Beantragt sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung, so meldet die Kasse diesen Umstand der zuständigen Migrationsbehörde. Diese hat anschliessend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind.

Es gilt volle Freizügigkeit. Es besteht jedoch eine **Meldepflicht** betreffend Arbeitstätigkeit. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innert 14 Tagen, aber vor Arbeitsaufnahme bei der Gemeinde eine Anstellungserklärung oder einen Arbeitsvertrag abgeben muss².

5. Kantonswechsel

Es gilt grundsätzlich **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist daher möglich.

Die Ab- und Anmeldung bei den betroffenen Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von **14 Tagen** zu erfolgen.

6. Auslandsaufenthalt

Eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlischt u.a. bei einer **Abmeldung ins Ausland** oder bei ei-

¹ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Zypern.

² Ausnahme: Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung, welche im Familiennachzug – bspw. zum Verbleib beim Ehegatten – zugelassen sind.

nem **Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten**.
Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden, wenn sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Aufenthaltsrechts geschlossen bzw. aufrechterhalten wird.

8. Überprüfung/Beendigung des Aufenthaltes

Die vom FZA eingeräumten Rechte können auch aus **Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** eingeschränkt werden.

Mit dem Entscheid kann auch eine Wegweisung aus der Schweiz verbunden werden.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.